

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliker, den 29. November 1899.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allmöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Nachdem im Bürgerlichen Gesezbuche (III. Abschnitt 3. Theil, Ziffer VI §§ 965 ff.) für das Gebiet des deutschen Reiches einheitliche Bestimmungen über den Fund getroffen sind, hat der Herr Minister des Innern die nebst Anlage hierunter abgedruckte, die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Behandlung der Fundsachen regelnde Dienstausweisung erlassen, welche an Stelle des Reglements vom 21. April 1882 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1882 Seite 88) mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tritt.

Zur Erleichterung der Anwendung folgt hierunter zugleich ein Abdruck der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesezbuches über den Fund.

Oppeln, den 6. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. von Mollke.

#### Dienstausweisung

betreffend die polizeiliche Behandlung der Fundsachen. (§§ 965—977 B. G. B.)

##### Anzeige des Fundes.

§ 1. Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und den Finder über die Umstände, welche für die Ermittlung des Verleirers, des Eigentümers oder eines sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere über die Zeit und den Ort des Fundes, zu hören. Dies gilt auch dann, wenn die gesunde Sache nicht mehr als drei Mark werth ist.

##### Anzeige der Versteigerung.

§ 1 a. Wird einer Ortspolizeibehörde von dem Finder angezeigt, daß er die gesunde Sache öffentlich versteigern lassen wolle, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und nöthigenfalls (§ 2) die Ablieferung des Erlöses anzuordnen.

##### Ablieferung der Sache oder des Erlöses.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gesunde Sache oder deren Erlös anzunehmen und zu verwahren. Sie haben die Ablieferung der Sache oder des Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt insbesondere wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist.

##### Verzicht des Finders auf den Eigenthumswerb.

§ 3. Die Polizeibehörde hat bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an sie den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerb des Eigenthums verzichtet.

Der Verzicht des Finders ist von der Polizeibehörde auch dann entgegenzunehmen, wenn er nicht bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses erklärt wird.

##### Versteigerung von Seiten der Polizeibehörde.

§ 4. Die Polizeibehörde hat die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

##### Abgabe an die Polizeibehörde des Fundorts.

§ 5. Ist die nach den §§ 1 bis 4 mit dem Funde befahte Polizeibehörde nicht die Polizeibehörde des Fundorts, so hat sie dieser die Anzeigen und die Erklärungen des Finders mitzutheilen und die Sache oder den Erlös zu überfenden. In den Fällen des § 4 ist der Erlös zu überfenden. Die Ueberfendung der Sache unterbleibt, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Die weitere Bearbeitung der Fundsache liegt der Polizeibehörde des Fundorts ob.

##### Verzeichniß der Funde.

§ 6. Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde, die nach dem Inhalte der Anzeigen innerhalb ihres Amtsbezirkes gemacht sind, ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen.

Ueber mündliche Erklärungen der Beteiligten sind schriftliche Bemerkte aufzunehmen.

Alle auf einen Fund bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

Die verwahrten Sachen und Erlöse sind gleichfalls mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

Bekanntmachung des Fundes. Ermittlung der Empfangsberechtigten.

§ 6 a. Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichniß ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von vier Wochen auszuführen.

Uebersteigt der Werth der gefundenen Sache drei Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Wertje nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen.



§ 965. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat den Verlierer oder dem Eigenthümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 966. Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verberb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 967. Der Finder ist berechtigt und verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 968. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 969. Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§ 970. Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Anordnungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§ 971. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrerwerth eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verlegt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ 972. Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Verlierers gegen den Eigenthümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

§ 973. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes b. der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigenthum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigenthums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigenthum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigenthums nicht entgegen.

§ 974. Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark werth ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigenthum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§ 975. Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§ 976. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das Eigenthum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§ 977. Wer in Folge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Uebergange des Eigenthums an den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß und genauesten Beachtung der Polizeibehörden.

Bezüglich der Funde, die in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt gemacht werden (§§ 978 ff. B. G. B.) und in Betreff der Fälle, in denen eine öffentliche Behörde zur Herausgabe einer in ihrem Besitze befindlichen Sache aus einem andern Grunde, als auf Grund Vertrages verpflichtet, der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt ihr aber unbekannt ist (§ 983 l. c.) ergeht besondere Verfügung.

Groß-Strehlig, den 27. November 1899.

Unter mehreren Rindviehbeständen der Kolonien Liebsdorf, Glomben und Thurse, Antheile der Gemeinde Rissau hiesigen Kreises ist amlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Lublinitz, den 24. November 1899.

Der Königliche Landrath. gez. Unterschrift.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Groß-Strehlig, den 27. November 1899.

Um die Auflage des Kreisblattes für 1900 bemessen zu können und Unregelmäßigkeiten beim Bezuge desselben zu vermeiden, werden die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlaßt, alsbald die Nachweisung der Kreisblattabonnenten unter Berücksichtigung der bisherigen und der hinzutretenden Bezüher nach dem unten angegebenen Schema aufzustellen und die Nachweisung **bestimmt bis zum 7. Dezember d. J.** hierher einzureichen. Die Bezugsgebühren sind in Höhe des in der Nachweisung angegebenen Betrages an die Kreis-Communalkasse hieselbst abzuführen und daß es geschehen bei Einreichung der Bedarfsnachweisung anzuzeigen.

Da es im Interesse der Kreisinsassen liegt, daß dieselben von den im Kreisblatt veröffentlichten Verordnungen und Bekanntmachungen Kenntnis erhalten, ist insbesondere bei Gast- und Schankwirthchen, Gewerbetreibenden, Krankenkassen, Schlachtviehbesizenern pp. darauf hinzuwirken, daß auf das Kreisblatt abonniert wird.

Abgänge von Abonnenten gegen die vorjährige Nachweisung sind zu begründen.

### Nachweisung

der Kreisblattabonnenten in der Stadt (Gemeinde-Gutsbezirk) R. N. pro 1900.

Laufende Nro.	N a m e d e s A b o n n e n t e n	S t a n d	Abonniert auf wieviel Exemplare des Kreisblattes	Abonne- ments- betrag Mark	Bemerkungen.

Groß-Strehlitz, den 24. November 1899.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 14. Dezember 1896 — Stud 50 — erlaube ich die städtischen Polizei-Verwaltungen und Amts- Vorstände des Kreises mir bis zum 15. Dezember cr. anzuzeigen, ob Fälle von Sublimatvergiftungen, während des laufenden Jahres zu ihrer Kenntniß gelangt sind.

Groß-Strehlitz, den 27. November 1899.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Karl Naclawczyk in Thammer-Elguth zum Gemeindevorsteher, des Bauers Thomas Kandyora und des Häuslers Johann Nieschwig ebendasselbst zu Schöffen für die Gemeinde Thammer-Elguth.

Bestätigt die Wahl des Halbbauers Franz Figura in Poremba zum Gemeindevorsteher, des Halbbauers Stefan Kochynel ebendasselbst zum Schöffen für die Gemeinde Poremba.

Bestätigt die Wahl des Bauers Anton Chwala in Sucholohna zum Schöffen für die Gemeinde Sucholohna.

Groß-Strehlitz, den 16. November 1899.

Bestellt der Hauptlehrer Paul Winkler in Schedlitz zum Gemeindevorsteher für die Gemeinden Schedlitz und Sprentischütz.

Groß-Strehlitz, den 21. November 1899.

### Der Königliche Landrath. von Alten.

Nachstehende Gemeinden und Gutsbezirke sind mit den Kreis-Kommunalbeiträgen für Oktober December cr. im Rückstande und werden aufgefordert dieselben bis zum 10. December cr. bei Vermeidung der Zwangseinzahlung abzuführen.

Gemeinden: Annaberg, Balzarowitz, Deichowitz, Bogolin, Goradze, Grabow, Grodbisko, Heine, Kalinowitz, Karlubitz, Keltitz, Kraßhona, Krasnjawisch, Mallne Mischline, Oleszka, Petersgrätz, Roswadze, Sandowitz, Schironowitz v. P. mit Grebolschowitz Col., Sätironowitz v. R., Stubendorf, Zawadzki, Zyrowa.

Gutsbezirke: Adamowitz, Blottitz, Balzarowitz, Centana, Grebolschowitz, Rogowischütz, Deichowitz, Freivogtei Lechnitz, Groß-Muschitz, Warmuntowitz, Himmelwitz, Gonschiorowitz, Stephanshain Col., Zarischau, Kalinow, Mostolohna, Brestina, Neudorf, Nieder-Elguth, Derowitz, Dschowa, Dtmuth, Karlubitz, Mallne, Poremba, Mischline, Sactau, Dombrowka, Saleische mit Rospitz, Scharnoffen, Dollna, Schenkwitz, Schironowitz v. R., Wierchleiche, Sucholohna.

Groß-Strehlitz, den 28. November 1899.

Die Kreis-Kommunalkasse.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	p r o 1 0 0 K i l o g r a m m.										p e r 6 0 0 k g		p e r 1 k g		p e r S c h e d				
		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speise- bohnen		Linsen		Rar- toffeln		Heu		
		℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	
Groß-Strehlitz, am 21. November 1899	Schäfter Kreuzrichter	15 —	14 —	14 —	12 50	17 —	22 —	22 50	34 —	39 50	4 40	6 —	24 —	—	2 40	4 —	—	—	2 20	3 60
Ußitz, am 23. November 1899	Schäfter Kreuzrichter	14 74	13 75	13 20	13 —	—	—	—	—	—	4 80	5 —	23 —	—	2 40	3 —	—	—	2 20	2 80
Schleditz, am 21. November 1899	Schäfter Kreuzrichter	17 50	14 50	12 50	12 —	18 —	18 —	—	—	—	5 —	5 —	16 —	—	2 40	2 —	—	—	2 20	2 —